

LANDKREIS DER LANDRAT

Eheleute

Auskunft erteilt

Durchwahl Vermittlung E-Mail

le

Amt für Arbeit und Soziales

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Aktenzeichen

Geschäftszeichen

Datum

26.06.2013

Ablehnung von Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Sehr geehrte Frau
sehr geehrter Herr

die mit Schreiben vom 10.06.2013 von Ihnen beantragte Hilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß §§ 53, 54 SGB XII in Form einer Schulbegleitung für Ihre Tochter Anne im Schuljahr 2013/2014 zum Besuch der 4. Klasse der
kann aufgrund der Bestimmungen des SGB XII in der zurzeit gültigen Fassung nicht gewährt werden.

Begründung:

Gemäß § 53 Absatz 1 SGB XII erhalten Personen, die durch eine Behinderung im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) wesentlich in ihrer Fähigkeit an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art und Schwere der Behinderung Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

Nach § 54 Absatz 1 Ziff. 1 SGB XII umfasst die Eingliederungshilfe auch die Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildung zu ermöglichen. Der Erwerb einer Schulbildung gehört zu den elementaren Grundbedürfnissen des täglichen Lebens.

Um diese elementare Schulbildung zu gewährleisten, wurde für Ihre Tochter Anne mit Bescheid der Landesschulbehörde vom 07.06.2011 der sonderpädagogische Förderbedarf mit dem Förderschwerpunkt im Bereich Sprache in der (Grundschule) festgestellt. Ob diese Förderung ggf. erhöht werden muss, obliegt der Überprüfung durch die Landesschulbehörde.

Zusätzlich zu der sonderpädagogischen Förderung wurde in der Hilfeplankonferenz am 10.09.2012 festgestellt, dass Ihre Tochter in hohem Maß einen Unterstützungsbedarf hat, der aus der massiven Sprachentwicklungsverzögerung und dem geringen Wort-

Seite 2 des Schreibens vom 26.05.2013

schaf resultiert. Sie benötigt zudem Hilfe beim Verschriften von gesprochener Sprache und beim Wiedergeben von Textinhalten.

Diese Hilfebedarfe sind nach wie vor Grundlage Ihres Antrages.

Bei den Unterstützungen, die aus der massiven Sprachentwicklungsverzögerung und dem geringen Wortschatz resultieren, handelt es sich um Kernaufgaben (Wiederholen von Aufgabenstellungen, Diktattexten, Verschriften von gesprochener Sprache) der pädagogischen Arbeit des/r Förderschullehrers/in sowie der Klassenlehrerin. Diesen Bedarf sicherzustellen gehört nicht zu den Aufgaben eines Schulhelfers.

Die Aufgabe eines Schulhelfers ist es, Hilfen in praktischen Dingen des Lebens innerhalb des Klassenverbandes zu geben. Dieser Hilfebedarf ist bei Anne nicht vorhanden. Die Notwendigkeit des Einsatzes eines Schulhelfers ist somit nicht gegeben.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen und der Nachrangigkeit der Sozialhilfe gemäß § 2 Absatz 1 SGB XII kann Eingliederungshilfe in Form der Übernahme der Kosten für einen Schulhelfer für Ihre Tochter Anne nicht gewährt werden.

Ihr Antrag auf Kostenübernahme eines Schulhelfers aus Mitteln der Sozialhilfe ist daher abzulehnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage